

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Band: 66 (1992)

Artikel: Die Sulzburger Waldgenossenschaft und ihre Teilung im Jahre 1602/1617

Autor: Kalka-Altenpohl, Doris / Gürth, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747330>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sulzburger Waldgenossenschaft und ihre Teilung im Jahre 1602/1617

Doris Kalka-Altenpohl und Peter Gürth

Anmerkungen zum nachfolgenden Aufsatz

Sulzburg mag zwar am äussersten Rand unseres Einzugsgebietes liegen. Doch eine der beteiligten Parteien stand in enger Beziehung mit den Johanniterniederlassungen in Basel und Rheinfeldern. Die Teilung der Waldgenossenschaft betraf, zum mindesten indirekt, auch die genannten Kommenden, standen diese doch in regem Austausch mit dem Fürsten in Heitersheim.

In den Spannungen der beginnenden Reformation war das Basler Johanniterarchiv mit sämtlichen Besitztiteln vorsorglich nach Rheinfeldern verbracht worden. Sowohl die Niederlassung in Basel wie sämtliche ihrer liegenden Güter im Elsass und im Badischen konnten darum von der Basler Regierung nicht übernommen werden. Erst im Laufe der Jahrhunderte gingen die Beziehungen zu Basel ein. Die Johanniter leben dort im St.-Johanns-Tor, in der Johannitervorstadt und in der Johanniterbrücke als Namen und Erinnerung weiter. Herrn Professor Dr. Peter Gürth in Müllheim dankt die Redaktion für die spontane Erlaubnis für die Veröffentlichung seines Artikels in unserer Zeitschrift.

Der Aufsatz erschien erstmals in der «Allg. Forst- und Jagdzeitung», Nr. 10/11 Oktober/November 1990 (161. Jahrgang), Verlag Sauerländer Frankfurt a. M.

Einleitung

Im ehemaligen Baden ist der Fall nicht selten, dass mehrere Gemeinden, zum

Teil in der Rheinebene gelegen, im Mittelalter einen gemeinschaftlichen Waldbesitz am Westabfall des Schwarzwaldes nutzten (Gürth 1975; Hasel 1971, 1985). In den meisten Fällen kam es bereits zu Beginn der Neuzeit zur Teilung infolge anhaltender Streitigkeiten über Holznutzung, Eckericht (Schweinemast) und Waldweide.

So hatten auch im Sulzburger Tal, rund 20 km südlich von Freiburg – heute Forstbezirk Müllheim –, die Ortschaften Sulzburg, Heitersheim, Betberg und Inner- bzw. Ausserseefeldern gemeinschaftlichen Besitz an einer Waldfläche von rund 1120 ha an beiden Talseiten des Sulzbachtales. Im Jahre 1602/1617 kam es nach jahrhundertelangen «Spännen» zur Aufteilung des Waldes.

Die erstgenannte Verfasserin dieses Aufsatzes (Kalka 1989) erhielt den Auftrag, in einer Diplomarbeit an der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg der Vorgeschichte und den Umständen dieser Teilung nachzugehen. Insbesondere interessierte die Frage, wie die Aufgabe der Teilung eines so grossen Waldgebietes zu Beginn des 17. Jahrhunderts bei noch sehr beschränkten Kenntnissen in der Forstvermessung und Waldwertschätzung gelöst wurde.

Im Generallandesarchiv Karlsruhe fanden sich umfangreiche Quellen zur Geschichte der Sulzburger Waldgenossenschaft.

Der Archivverwaltung des Landes, insbesondere Frau Dr. Müller vom Staatsarchiv in Freiburg, danken wir herzlich für ihre Unterstützung.

1. Die Waldgenossenschaft im Sulzbachtal im hohen Mittelalter

Das älteste Dokument über die Waldgenossenschaft ist ein Waldbrief auf Papier über die «recht und alte gewohnheit, so die von Sulzburg, Heitersheim, Betburg und inner und usser Seefeldern miteinander von altem hergebracht und gehalten haben». Nach der Schrift stammt die Urkunde aus der Zeit um 1350. Im Generallandesarchiv finden sich zwei gleichlautende Schriftstücke aus jüngerer Zeit. Weitere, in ihrem rechtlichen Inhalt geänderte Waldbriefe gibt es von 1371, 1468 und undatiert, aber nach dem Inhalt am jüngsten, als sog. «Waldgemerck».

Der Ursprung des gemeinschaftlichen Waldbesitzes liegt sicher viel weiter zurück als seine erste Erwähnung um 1350. Braus (o.J.) nimmt an, dass der gemeinschaftliche Waldbesitz bereits zur Zeit der Gründung des Klosters Sulzburg 993 oder sogar noch vorher aus einer Schenkung bzw. Zuteilung des damaligen Gebietsherren, des Kaisers Otto III., entstanden sei.

Die Waldbriefe regeln im einzelnen:

- die Verfassung der Waldgenossenschaft und das Waldgericht
- die Aufgaben dieser Versammlung: Vergabe der Allmenden, Bannen des sonstigen Waldes, Festsetzung der Einungen, die gemeinsame Wahl des Bannwarts
- Anstellung und Aufgaben des Bannwarts
- Einungen, Verteilung der Strafgelder
- Bauholzvergabe
- Holzverkauf
- Löscharbeiten bei Waldbrand
- Wegerecht durch die Stadt Sulzburg, Unterhaltung der Brücken und Wege
- Bestand einer Sägemühle oberhalb Sulzburgs.

Es fällt auf, dass im Laufe der Zeit die einzelnen Bestimmungen zugunsten der «Markungsgemeinde» Sulzburg und zuungunsten derer vom Lande, d.h. der übrigen vier Orte in der Rheinebene, verändert wurden.

Die Urkunden und Berichte über Streitigkeiten unter den Waldgenossen über die gemeinschaftliche Waldnutzung aus der Zeit zwischen 1349 und 1547 sind zahlreich. Im einzelnen muss auf die Originalarbeit verwiesen werden (Kalka 1989). Daher nahm man bisher an (Martini 1880, Braus o.J., Lauterwasser 1981), dass derartige Streitigkeiten auch die Ursache für die schliessliche Auflösung der Gemeinschaft und die Teilung des Waldbesitzes gewesen seien. Nach unseren Untersuchungen trifft dies nicht zu.

2. Die Geschichte der Waldteilung

Vielmehr war die Ursache für die Waldteilung ein Kampf um die Forsthoheit zwischen zwei Landesfürsten, nämlich dem Markgrafen von Baden als Herrn von Sulzburg und dem Grossprior des reichsunmittelbaren deutschen Johanniterordens in Heitersheim.

Die Auseinandersetzungen begannen mit der sehr strengen Forstordnung des Markgrafen Karl II. für die Herrschaft Sausenburg-Rötteln vom November 1574 und der aus ihr abgeleiteten neuen Waldordnung für den Gemeinschaftswald, die der Markgraf erliess. Als Begründung für die Neuregelung wird, wie bei vielen Forst- und Waldordnungen, der schlechte Waldzustand infolge Übernutzung angeführt: «Weil wir befunden, dass unsere und unserer Unterthanen Wäld durch die bisher gehaltenen Verordnungen zum äussersten verwüstet, in Abgang gerathen und verderbet worden ...», heisst es.

Nach den Bestimmungen der neuen Waldordnung verlor das Waldgericht alle seine Funktionen an die markgräflichen Beamten, den Schultheiss von Sulzburg und «den Waldförster».

Umgehend legte der Grossprior Philipp Flach von Schwarzenberg Beschwerde gegen die Beschränkung der Rechte des Waldgerichtes ein. Die Dörfer schlossen sich, obwohl markgräflich, in einer Bittschrift an. Nach dem Tode Karls II. wurde über eine neue Waldordnung gemeinschaftlich verhandelt. Über ein Wegegeld, das 1582 zu Gunsten der Sulzburger und zu Lasten «der vom Lande» eingeführt wurde, kam es zu einem Streit, so dass das Wegegeld im sog. «Abschied» von Sulzburg vom 11. Juni 1583 wieder abgeschafft werden musste.

Das Waldgericht erhielt seine ursprünglichen Funktionen zurück. Der erste Angriff der markgräflichen Verwaltung war erfolgreich zurückgeschlagen worden. Die Anwesenheit der markgräflichen Beamten beim Waldgericht musste aber fortan geduldet werden.

1584 kam Sulzburg durch die Teilung unter den Söhnen Karls II. an Jakob III., den Herren von Hochberg. Dieser liess sich über den Zustand des Waldes Bericht erstatten und versuchte bereits beim Waldgericht 1586 wieder über seine Beamten Einfluss auf das Waldgericht zu nehmen.

1588 kam es dann zum Eklat. Die markgräflichen Abgeordneten verweherten dem Kanzler der Johanniter und dem Vogt von Heitersheim die Teilnahme am Waldgericht, worauf auch die vier Abgeordneten des Dorfes Heitersheim nicht mehr am Waldgericht teilnehmen wollten.

In Abwesenheit der Heitersheimer wurde eine neue Waldordnung Jakobs III. verkündet, welche in ihrer Strenge

über die seines Vorgängers noch hinausging. Die Waldgenossen verloren das Recht, die Holznutzungen zuzuteilen, die Forstfrevler allein anzuzeigen und die Strafen festzulegen. Die Dörfer Seefeld und Betberg, welche zur Markgrafschaft Badenweiler des Markgrafen Ernst Friedrich gehörten, wurden zur Zustimmung gezwungen.

Heitersheim verschaffte sich nun durch Abfuhr einer Fuhre Holz ohne Rücksicht auf die neue Waldordnung und deren erwartete Beschlagnahme einen Rechtstitel und klagte am Reichskammergericht.

Der Prozess dauerte acht Jahre lang. Den Heitersheimern kam aber der mit ihm verbundene Verzicht auf die Holznutzung hart an, und deshalb zog der neue Grossprior Philipp Riedesel von Canberg 1598 die Klage zurück. Da die Johanniter aber nach wie vor mit Rücksicht auf ihre eigenen Hoheitsrechte nicht bereit waren, sich die Waldordnung vom Markgrafen vorschreiben zu lassen, begannen die markgräflichen Räte, eine Teilung des Waldbesitzes vorzuschlagen.

In einem ersten Teilungsvertrag von 1598 wurde dem Grossprior von Heitersheim zugestanden, eine eigene Forstordnung zu erlassen, allerdings ohne Rechtsanspruch und stets widerruflich.

Für die Bereitschaft zur Teilung war auch die Angst der markgräflichen Verwaltung vor dem steigenden Holzbedarf des Hofes von Heitersheim ursächlich, dem man bereits früher vorgeworfen hatte, das Holz allein zu «Lustgärten und Bomeranzenhäuser» niederzuhauen und wegzufahren.

Wegen der Teilung kam es zu langwierigen Verhandlungen. Zuerst forderte Heitersheim ein Drittel des Waldes, stimmte dann aber dem Teilungsvorschlag des Markgrafen zu: $\frac{2}{4}$ für Sulz-

burg, $\frac{1}{4}$ für Heitersheim, $\frac{1}{4}$ für die Dörfer Betberg und Seefeld. Sulzburg musste das als Lehen an Staufen gegebene markgräfliche Dottingen mit in seinen Anteil übernehmen. Die Stadt Sulzburg setzte verspätet und vertragswidrig weitere Forderungen insbesondere wegen der Lage ihres Anteils durch.

Schliesslich kam es 1602 zum endgültigen Teilungsvertrag, der 1617 in eine letztlich gültige Fassung gebracht wurde.

Das nachgeholtte Frevelgericht von 1603 – seit 1586 war dieses unterblieben – war der letzte gemeinschaftliche Akt der Waldgenossenschaft.

3. Die Vermessung und Waldwertschätzung

Vorgegeben war die Teilung des gemeinschaftlichen Waldbesitzes in vier nach Grösse und Güte gleiche Teile.

Die Güte der einzelnen Bestände war 1597 nach Menge und Qualität des aufstockenden Holzes in einer Waldbeschreibung erhoben worden, welche 1601 revidiert werden musste. In der Revision wurde vor allem festgehalten, mit welcher Intensität die Waldstücke genutzt worden waren. Solange die Teilung zwar vereinbart, aber noch nicht durchgeführt war, war jede Gemeinde bestrebt, sich noch einen möglichst grossen Anteil Holz zu sichern. Nur noch zwei der 1597 als gut bewerteten Bestände waren 1601 noch im gleichen Zustand!

Die praktische Durchführung der Vermessung erwies sich als ein schwieriges Unterfangen. Zweimal, 1597 und 1599, hatte man zur Vermessung des Waldes angesetzt, und 1600 konnte das Werk erst zu Ende geführt werden.

Vierzehn Personen nahmen an der Vermessung teil, und zwar der markgräfliche Forstmeister Hans Schütz, ein

«Renovator» (Schreiber bei der Erneuerung von Urkunden), der Bannwart von Sulzburg, vier unparteiische Messer, die Vertreter der beteiligten Gemeinden sowie der Maler Hans Bock aus Basel, der die «Grundlegung» anfertigen sollte.

Der Forstmeister ging sehr schematisch von einer kreisförmigen Fläche aus und versuchte diese zu halbieren, indem von der Hälfte des Umfangs in gerader Linie zum Ausgangspunkt zurückgemessen wurde. Mit dem Ergebnis unzufrieden, versuchte er noch Geländemerkmale und Bestandesgüte in nicht näher bezeichnetem Ausmass in die Entscheidung einzubeziehen.

Der ebenfalls anwesende Maler Hans Bock äusserte sich erst später sehr kritisch dazu, er habe «des Forstmeisters Messung, jedoch ohne Nutz, ettliche Tage beigewohnt». In seiner Arbeit, der «Grundlegung», begründet er seine Kritik ausführlich:

«Daß aber der Forstmeister ein auffgerister Figur und diß gebürg einem Ganzay (vielleicht Gänseei = Oval, Anm. d. Verf.) vergleicht, auch an mich begehrt, ich solle dieselbig Figur abreißen, Sie werd mir guotten underricht geben, welche Form oder gestalt den allhir vor augen daß diß gebürg wie ein Ganzay daß hat der Compaß als ein Richter in dißer Sach nit zugeben wöllen, wie der augenschein beweist, ist deswegen gegenwärtige Figur mir ublich nichts fürstendig oder nuz gewesen, fürs ander nimbt mich wunder, aus welchem Grund er sez das ein Theil von so vil Jaucherten und Ruoten größer sey als das ander, die weyl kheines Theils hauptsumma, wie fül jedes Theil für sich selbst fast, genambet wurd (auß welchem doch allein die warheytt, so man beede Theil gegen einander heltt, kan gefunden werden ...) anderst ist unmüeglich, erweist sich also

daß dazu ihriger maßen nur lautter vergebliche verlornen Kosten gewest, und ist zwar lecherlich daß das ein mittel Creuz durch also wüldes gebürg über Berg und Thal, mit also großen Kosten sollte gesucht werden, ja es ist auch ein unnütliches Vorhaben ohne den Verstand des Compaß, dan man kan ganze Königreich in grundt legen, sollte man auf obegedachte weiß ein Creuz dadurch ziehen, so würdts wol tonnen goldts unkosten erfordern, und weiß Gott wol wie just es gereicht denn so man nur ein zoll oder gleichslang von der Linie abweicht so gibts in einer großen lenge ein solche abweichung daß man bei vieltausend Schuhen nit zu khommen kann. Seind aber mittel vorhanden ehe ein maß wein außgedruenckhen, daß einer allein in der Stil solches verrichtet.»

Wer war dieser Maler Hans Bock von Basel? 1951 identifizierte Müller eine bis dahin unbekannte Stadt auf einer Handzeichnung des bekannten Basler Porträtmalers Hans Bock des Älteren (um 1550 bis 1624) als Sulzburg. Da Hans Bock d. Ä. neben den bekannten Wandmalereien im Basler Rathaus auch eine Reihe von Karten des Basler Gebietes (heute im Stadtarchiv Liestal und eine Karte von Riehen im Stadtarchiv Basel) anfertigte, dürfte er auch der «auf begehren gemeiner Waldgenossen» in Sulzburg tätige Kartograph gewesen sein.

Er besass, wie wir aus seinem schriftlichen Bericht erfahren, welcher der leider nicht erhaltenen Karte beilag, ein bis

dahin in Sulzburg unbekanntes Gerät, nämlich einen Kompass. Seine Vermessung erfolgte, wie heute noch üblich, mit Bussole und «Schnur» (Messleine), allerdings ohne Neigungsausgleich für die Längen, also als einfacher Polygonzug.

Die Skizze der Stadt Sulzburg war wohl als Vorlage für die verlorengegangene Karte des Sulzburger Waldes gedacht, denn Hans Bock liebte es, das Land bei seinen Vermessungen nicht nur topographisch festzuhalten, sondern auch bildlich lebendig zu machen.

Erhalten ist aber auch die ausführliche schriftliche Erläuterung der Vermessung und Kartierung, aus welcher wir bereits seine Kritik an dem Sulzburger Forstmeister zitierten.

Vorhanden ist ferner noch eine einfache Umrisskizze, in der er schematisch die vier Teile und ihre errechnete Grösse eintrug. Die Skizze hat grundlegende Ähnlichkeit mit der heutigen Karte.

Die Arbeit Bocks wurde allgemein gelobt. Der Kanzler der Johanniter meinte: «Sie haben den Ihrigen den Abriss gewiesen, die sich dann wohl darinnen erfahren als ob sie gleich im Waldt selbst wehren, erachten den bezirkh und abriss dem Feldt nach recht seie ...»

Die Grössenangaben in der Arbeit Bocks konnten nicht überprüft werden, da nicht bekannt ist, wie seine Masseinheit 1 Jauchert = 360 Ruten zu je 12 Werkschuhen umzurechnen ist. In der Proportion stimmen seine Flächen mit den heutigen Verhältnissen gut überein:

	Bock	Heute
Seefeldten mit Betberg	506 J = 21,6 %	259 ha = 23 %
Heitersheim	542 J = 23,0 %	227 ha = 20 %
Sulzburg mit Dottingen	1300 J = 55,4 %	633 ha = 57 %
Insgesamt	2348 J = 100,0 %	1119 ha = 100 %

4. Hinweise auf Waldzustand und Waldnutzung

Die Güte des Waldes war nach den Verträgen zur Waldteilung das zweite bestimmende Kriterium. Heitersheim machte kurz vor der Vermessung 1600 den Vorschlag, man solle jeweils vier «Gründe» vergleichbarer Qualität ausweisen und diese den Gemeinden zuteilen. Dieser Vorschlag, der eine Parzellierung der künftigen Gemeindewälder zur Folge gehabt hätte, wurde offenbar nicht weiter beachtet.

Die beiden Waldberichte von 1597 und 1601 halten für insgesamt 24 «Gründe» Baumart, Menge und Qualität des Holzes und den allgemeinen Bestandeszustand fest. Entscheidend war die Verwendbarkeit des Holzes als Brenn-, Bau- und Werkholz.

An Baumarten werden die Tanne, die Eiche und die Buche in dieser Reihenfolge der Häufigkeit genannt. Eiche wird nur für den nach Süden exponierten, trockeneren unteren Teil der nördlichen, Sulzburg zugeteilten Hälfte genannt. Die Buche erscheint erst an dritter Stelle, ein Hinweis auf ihre starke Nutzung in dem von alters her Bergbau betreibenden Sulzburger Tal.

Ein Drittel der Bestände wird als «jung» oder «angehend» bezeichnet, ebenfalls ein Hinweis auf Übernutzung und drohende Holznot. Alle Bestände waren in die Nutzung einbezogen, vier werden als kürzlich «ausgeholt» oder «erhauen» beschrieben. Allerdings galten für die damals häufig benötigten Reb- und Zaunstecken, für Werkholz und Brennholz geringe Dimensionen und damit Umtriebszeiten als ausreichend. An einem Beispiel lässt sich zeigen, dass innerhalb von sechs bis acht Jahren ein grosser «Grund» ausgeholt wurde und dann nach 13 Jahren noch nicht wieder

leidlich mit Jungwuchs bestockt war. Einige Bestände werden auch als «schön erwachsen» oder als mit «hippsch jung Holz» bestockt beschrieben.

Interessanterweise spielte die Eckerichtnutzung, das heisst das Recht zum Schweineeintrieb, bei den Teilungsverhandlungen keine Rolle. Vielleicht war die Eckerichtberechtigung der «Dörfer» durch die weiten Entfernungen bis in den Sulzburger Wald in Vergessenheit geraten.

5. Die endgültige Zuteilung und ihre späteren Veränderungen

Die endgültige Zuteilung des Waldes an die Gemeinden erfolgte keineswegs ausschliesslich nach sachlichen Gesichtspunkten. Denn obwohl der Entschluss, den Wald zu teilen, wie wir gesehen haben, eine Folge der forstpolitischen Einflussnahme des Markgrafen war, versuchten die Gemeinden, voran Sulzburg und Heitersheim, das Geschehen durch zahlreiche eigene Vorstellungen und Stellungnahmen zu beeinflussen. In ihnen fanden die früheren Streitfälle ihre Fortsetzung.

Sulzburg gelang es, seine Privilegien in grössere Ansprüche bei der Waldverteilung umzuwandeln. Entsprechend dem alten Recht auf die Hälfte der Stimmen beim Waldgericht und die Hälfte der Strafgerichte forderten die Sulzburger mit Erfolg auch die Hälfte des Waldbesitzes. Eine Aufteilung z.B. nach dem Bedarf hätte sicher ein anderes Ergebnis gehabt. Gegenüber der Vermessung von Hans Bock erhielten sie noch einen Teil des für Heitersheim vorgesehenen südöstlichen Viertels, «Neuenweg» genannt. Schliesslich erreichten sie, dass Sulzburg die nördliche Talseite «citra sortem», d.h. ohne Auslosung, zugesprochen wurde. Die Begründung für ihre Wahl mutet

kurios an: Die Sulzburger benötigten, so brachten sie vor, den Teil, der am nächsten bei der Stadt liege. Sie seien arm und müssten alles Holz auf dem Rücken nach Hause tragen, denn es gebe in Sulzburg nur drei oder vier Gespanne ..., «und zwar allein schlechter und geringer Zug». Offenbar war es in dieser Hinsicht in den Dörfern der Ebene besser bestellt, welche von jeher zum Transport des Holzes über weite Strecken gezwungen waren.

Hingegen legten die Heitersheimer Wert auf die Zuteilung von einem weit von Sulzburg entfernten Anteil, da sie Übergriffe auf ihren Wald befürchteten, wenn dieser zu nahe an der Stadt läge. Die beiden anderen markgräflichen Orte Seefeld und Betberg erhielten das restliche, südwestliche Viertel.

Zum Ausgleich der unterschiedlichen Güte des Waldes musste Sulzburg an Heitersheim einen Ausgleich von 1000 Stämmen Bauholz leisten.

In dem endgültigen Teilungsvertrag von 1617 behielt sich der Markgraf vor, die Forsthoheit über den Heitersheimer Anteil wie vor 1598 wieder an sich zu ziehen, wenn die Wälder übernutzt und verwüstet würden, was «sowohl zu der Unterthanen als unserer Markgrafschaft Forst und Waldbann Schaden und nachteil gereichen müsse». Diese vorsorgliche Bestimmung kam jedoch nie zur Anwendung.

Vom Sulzburger Anteil erhielt Dottingen 1743 einen Waldteil von 109 ha unterhalb der Kälbelescheuer, um «Spänne und Irrungen» wegen ihres Beholzungsrechtes in den Sulzburger Wäldern unterhalb des Badhauses künftig zu vermeiden.

Der Vertrag von 1617 schliesst mit der hoffnungsvollen Aussicht, «damit sollen alle Streitigkeiten abgethan sein». Dem

war aber nicht so. Bereits 1663 hatte die Markgrafschaft das Ansinnen des Johanniter-Komthurs zu Heitersheim abgelehnt, ein Waldknecht- oder Waldbannwarthäuslein im Heitersheimer Walddistrikt hinter Sulzburg errichten zu dürfen. Bis ins 18. Jahrhundert hinein dauerten die Streitigkeiten zwischen Sulzburg und Heitersheim über Holzdiebstähle, Waldfrevel, Wegegeld und Unterhaltung von Wegen und Brücken.

Schluss

Die Geschichte der Waldgenossenschaft im Sulzburger Tal spiegelt sehr anschaulich die allgemeine Entwicklung von der Waldnutzung für die verhältnismässig bescheidenen Ansprüche der ländlichen Bevölkerung an Holz, Weide und Eckericht zum Wald als Gegenstand der Nutzung für die ersten Gewerbebetriebe (Bergbau, Eisenhämmer und Glashütten) und damit der landesherrlichen Wirtschaftspolitik. Die Teilung des gemeinschaftlichen Waldbesitzes war nicht die Folge von Streitigkeiten der Nutzungsberechtigten, sondern des Ringens zweier benachbarter Fürstentümer um die Forsthoheit.

Zusammenfassung

Seit dem frühen Mittelalter besaßen die vier Gemeinden Sulzburg, Heitersheim, Inner- und Ausserseefeld sowie Betberg einen gemeinschaftlichen Wald im Sulzbachtal am Westabfall des Schwarzwaldes, 25 km südlich von Freiburg. Anfang des 17. Jahrhunderts wurde der Genossenschaftswald nach langen Streitigkeiten aufgeteilt. Während man bisher angenommen hatte, die Teilung sei wegen mangelnder Einigkeit bei der Nutzung des Waldes erfolgt, zeigte das eingehende Studium der Originalakten etwas anderes: Die Markgrafen von Baden ver-

suchten, den Wald unter ihre Forsthoheit zu bringen, wogegen sich vor allem der Grossprior des Malteserordens in Heitersheim als ebenfalls unabhängiger Reichsfürst erbittert wehrte. Zuletzt blieb als Lösung des Konflikts nur die Teilung des Waldes. Zur Vermessung bediente man sich der Hilfe eines Malers aus dem nahen Basel, der ein seltenes Gerät, nämlich einen Kompass, besass. Die Beschreibung der Bestände gibt einen Einblick in die Waldnutzung vor vierhundert Jahren.

Literatur- und Quellenverzeichnis

1. Literaturverzeichnis

Braus, Th. (ohne Jahr): Vortrag über die Geschichte des Sulzburger Waldes. Maschinenschrift.

Gürth, P. (1975): «Der Korker Waldbrief». Eine forstgeschichtliche Studie aus Mittelbaden. AFJZ, 146, 25–27.

Hasel, K. (1971): Markgenossenschaft und Waldeigentum im Licht neuerer Forschungen. AFJZ, 142, 139ff.

Hasel, K. (1985): Forstgeschichte. Hamburg; Berlin: Parey, 258 S.

Kalka, D. (1989): Die Waldgenossenschaft von Sulzburg und ihre Teilung im Jahr 1617. Diplomarbeit an der Forstwissenschaftlichen Fakultät, Universität Freiburg i.Br. Fotokopie, 98 S.

Lauterwasser, E. (1981): Vortrag über den Stadtwald Sulzburg und seine Geschichte bei den Sulzburger Weinkurtagen. Maschinenschrift.

Mantel, K. (1980): Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts unter dem Einfluss der Forstordnungen und Noe Meurers. Hamburg; Berlin: Parey, 1071 S.

Martini, E. (1880): Sulzburg. Eine Stadt-, Bergwerks- und Waldgeschichte. Freiburg, D. Lauber, 190 S.

Müller, C. A. (1951): Eine unbekanntete Ansicht von Sulzburg aus dem 16. Jahrhundert. Schauinsland, 70, 57ff.

2. Quellen

Akten des Generallandesarchivs Karlsruhe Abt. 229: Spezialakten der kleinern Ämter und Städte; hier 103 942–103 984.